

Satzung

über die Benützung des Schulturnplatzes Schloßberg, Hoffeldstraße

Die Gemeinde Stephanskirchen erläßt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benützung des Schulturnplatzes Schloßberg, Hoffeldstraße, außerhalb der Schulzeit.

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Der an der Hoffeldstraße in Schloßberg errichtete Schulturnplatz ist Eigentum der Gemeinde Stephanskirchen.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Schulturnplatzes obliegt der Gemeinde Stephanskirchen.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Der Schulturnplatz wird außerhalb der Schulzeit für Kinder und Jugendliche zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Benützung ist unentgeltlich.

§ 3

Öffnungszeiten

Montag mit Samstag Nachmittags von 14.30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 18.00 Uhr.

§ 4

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben darauf zu achten, daß ihre Kinder die allgemeine Ordnung auf dem Schulturnplatz einhalten und nicht gegen die Grundregeln der Sauberkeit und Hygiene verstoßen werden.

Den Weisungen der gemeindlichen Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.

- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen;
 - b) die eingefriedete Spielplatzfläche mit Fahrrädern, Gocarts und ähnlichen Fahrzeugen zu befahren und dergleichen Fahrzeuge abzustellen;
 - c) Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter abzulagern, Verunreinigung der Spielplatzfläche und der anschließenden Straßenfläche durch Werfen von Steinen, Sand und dergleichen;

- d) Auf dem Platz und in unmittelbarer Nähe übermäßig zu lärmern, z. B. durch Fahrradklingeln.

§ 5

Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nichtsatzungsmäßige Benutzung des Spielplatzes entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Person verursacht werden, keine Haftung.

§ 6

Ausschluß des Benutzungsrechts

Von der Benutzung des Schulturnplatzes wird ausgeschlossen, wer

- a) gegen die festgesetzten Öffnungszeiten des § 3 verstößt;
- b) die Ordnungsvorschriften des § 4 nicht einhält.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 1976 in Kraft.

Stephanskirchen, den 25. März 1976

Gemeinde Stephanskirchen

Leipold

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 29. April 1976 im Rathaus, Zimmer 13, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hiervon wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln und durch Bekanntmachung im Oberbayerischen Volksblatt hingewiesen. Der Anschlag wurde am 30. April 1976 angeheftet und am 15. Mai 1976 wieder entfernt.

Stephanskirchen, den 15. Mai 1976

Gemeinde Stephanskirchen

Leipold

1. Bürgermeister